

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN Nr.: 07/2023

Der Ingenieurbüro Quade GmbH • Im Westerbruch 68 • 49152 Bad Essen / Rabber

(Nachfolgend: Auftraggeber genannt)

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Lieferungen und Leistungen, die die Lieferant und Auftragnehmer (nachfolgend Lieferanten genannt) an die Ingenieurbüro Quade GmbH während der gesamten Geschäftsbeziehung erbringen, einschließlich der zukünftigen, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Nr.: 01/2016.

Anderen Verkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferanten, Auftragnehmer, Dienstleister etc. wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht angewendet. Die Ingenieurbüro Quade GmbH ist berechtigt, seine Allgemeinen Einkaufsbedingungen Nr.: 01/2016 mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung, mit den Lieferanten nach einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung zu ändern.

- 1.2 Besteht zwischen den Lieferanten und dem Auftraggeber eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.

2. Anfrage und Bestellung

- 2.1 Alle Anfragen sind grundsätzlich unverbindlich.
- 2.2 Die Erstellung von Angeboten ist für den Auftraggeber kostenlos.
- 2.3 Nur schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift erteilte Aufträge, Bestellungen, Änderungen, Ergänzungen und Vereinbarungen sind für den Auftraggeber verbindlich. Mündliche Vereinbarungen vor oder nach Vertragsabschluss werden erst nach unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
- 2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich anzunehmen.
- 2.5 Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erteilen.
- 2.6 Die Liefergegenstände werden nach dem Leistungsangebot des Lieferanten oder nach den Spezifikationen des Auftraggebers bestellt. Der Lieferant hat zu prüfen, ob ihm die Spezifikation in der Fassung, die in der Bestellung angegeben ist, vorliegt und diese gegebenenfalls nachzufordern. Der Lieferant hat zu prüfen, ob das im Bestellschreiben benannte Material der ihm bekannten Zweckbestimmung genügt. Hat der Lieferant gegen die Verwendung Bedenken, so ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
- 2.7 Von der Bestellung von Lieferungen und Leistungen kann der Auftraggeber aus wichtigem Grund jederzeit zurücktreten. Wichtige Gründe sind insbesondere, Insolvenzverfahren oder Vergleichsanträge.
- Auch kann der Auftraggeber von der Bestellung zurücktreten wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich grundsätzlich frei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten sowie Zölle. Mangels abweichender Vereinbarung übernimmt der Auftraggeber bei unfreier Lieferung nur die günstigsten Frachtkosten. Soweit der Preis nicht einschließlich Verpackung vereinbart wurde, darf die Verpackung nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden. Sonstiges Verpackungs- bzw. Füllmaterial wie Holzwohle, Papier usw. darf nicht berechnet werden.
- 3.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Dieser Lieferschein hat die genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes, die gelieferte Menge, die Artikel- und Bestellnummer, sowie die Projektnummer des Auftraggebers auszuweisen. Vorstehende Daten sind auch auf allen Frachtbriefen und / oder sonstigen Warenbegleitzpapieren, Zolldokumenten sowie weiteren in der Bestellung spezifizierten Dokumenten anzugeben. Den durch fehlerhafte oder fehlende Nummern-Vermerke bei uns entstehenden Bearbeitungsaufwand und die Folgen hierdurch bedingter Verzögerungen hat der Lieferant zu tragen.
- 3.3 Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 3.4 Rechnungen müssen dem Auftraggeber nach Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form eingereicht werden. Jede Rechnung muss folgende Angaben enthalten:
- Genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes
 - Artikelnummer
 - Menge und Gewicht
 - Bestell- Projektnummer des Auftraggebers
 - Zolltarifnummer
 - Gesonderter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Unterlässt der Lieferant dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung vom Auftraggeber nicht zu vertreten.

- 3.5 Rechnungen werden durch den Auftraggeber entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug beglichen.
- 3.6 Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an den Auftraggeber. Bei Mängelrügen beginnt die Zahlungspflicht erst nach Erledigung der Ansprüche.
- 3.7 Der Auftraggeber kann Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlich zulässigen Umfang geltend machen.
- ### 4. Lieferfristen, Lieferumfang, Gefahrübergang
- 4.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich; drohende Lieferverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2 Die bei Eintritt des Lieferverzugs bestehenden gesetzlichen Ansprüche können nicht ausgeschlossen werden. Nach fruchtlosem Ablauf einer im Verzugsfalle gesetzten angemessenen Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt Leistung verlangen.
- 4.3 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig.

- 4.4 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Die Lieferungen sind auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern.

- 4.5 Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Bei bestehenden Eigentumsvorbehaltsrechten des Verkäufers geht das Eigentum an der Ware mit Bezahlung auf den Auftraggeber über; andere Arten des Eigentumsvorbehaltes wie z. B. der sogenannte Kontokorrent- oder/und Konzernvorbehalt gelten nicht.
- 5.2 § 449 Absatz 2 BGB ist nicht abdingbar. (Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Sache nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.)
- 5.3 Eigentumsvorbehaltsregelungen des Lieferanten werden vom Auftraggeber nicht anerkannt.
- 5.4 Sofern der Auftraggeber bei der Bestellung neuer Liefergegenstände eine Anzahlung leistet, räumt der Lieferant dem Auftraggeber ein Eigentumsrecht im Werte der von ihm geleisteten Anzahlung an dem sich im Herstellungsprozess befindlichen Liefergegenstand ein, insbesondere an dem für die Herstellung benötigten Material und / oder Bau- und Einzelteilen.
- 5.5 Sofern dem Lieferanten Teile oder Werkstoffe vom Auftraggeber bereitgestellt werden, behält sich der Auftraggeber hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Auftraggeber vorgenommen.
- 5.6 Wird die vom Auftraggeber zur Herstellung des Liefergegenstandes bereitgestellte Sache mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorhaltssache zu den anderen vermischt oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt eine Verarbeitung in der Gestalt, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Auftraggeber anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwarht das Alleineigentum oder das Miteigentum treu händisch für den Auftraggeber.
- 5.7 An Werkzeugen behält sich der Auftraggeber das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Auftraggeber bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, die dem Auftraggeber gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten gegen Feuer- Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Störfälle sind dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Eine Nichtbeachtung dieser Pflichten führt zu Schadenersatzansprüchen.

6. Qualität und Dokumentation

- 6.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 6.2 Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Dazu gehört auch die Einhaltung der geforderten Spezifikationen, diese sind laufend durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. (z.B. durch Produktprüfungen, Prozess-Absicherung, etc.) Die zu überwachenden Produkt- und Prozessmerkmale, die Sicherungsmaßnahmen, die Prüfmittel und Prüfmethode sowie die dazugehörigen Qualitätsnachweise werden vom Lieferanten eigenverantwortlich festgelegt. Hierbei sind ggf. die Vorgaben vom Auftraggeber einzuhalten.
- 6.3 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Lieferant entsprechende Qualitätsnachweise über die Einhaltung der geforderten Spezifikationen den Lieferungen beizulegen. Die Prüfunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.

7. Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung, Verjährung

- 7.1 Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muss den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.
- 7.2 Bei Vorliegen eines Mangels stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand der Bestellung entspricht. Der Liefergegenstand ist frei von Fehlern, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem vereinbarten bzw. dem gewöhnlichen Zweck mindern oder aufheben.
- Die Verjährungsfrist wird gerechnet ab Ablieferung bzw. Inbetriebnahme oder Verwendung des Liefergegenstandes.
- Für innerhalb der Verjährungsfrist von zwei Jahren, instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung, beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche des Auftraggebers auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 7.3 Der Auftraggeber hat die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel hin zu untersuchen und ggf. gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei verborgenen Mängeln ab Entdeckung, dem Lieferanten zugeht. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.4 Nach eigener Wahl ist der Auftraggeber berechtigt, vom Lieferanten unverzüglich nach Mängelanzeige – Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu Lasten des Lieferanten zu verlangen. Dies gilt auch, wenn der Liefergegenstand sich nicht mehr am Erfüllungsort befindet. Bei Scheitern der Nacherfüllung oder Verweigerung durch den Lieferanten kann der Auftraggeber den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Kommt der Lieferant der Pflicht zur Beseitigung von Mängeln nicht rechtzeitig nach oder besteht eine dringende Eilbedürftigkeit bzw. ist Gefahr im Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängelbeseitigung ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN Nr.: 07/2023

Der Ingenieurbüro Quade GmbH • Im Westerbruch 68 • 49152 Bad Essen / Rabber
(Nachfolgend: Auftraggeber genannt)

- Fortsetzung -

- 7.5 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.6 Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer branchenüblichen angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Etwas weitere Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 7.7 Aufwendungen und Kosten, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit durch den Lieferanten durchgeführten Sonderaktionen, wie z.B. öffentliche Warnungen oder Rückrufaktionen, entstehen trägt der Lieferant. Der Lieferant wird den Auftraggeber von der Durchführung sowie Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahme unverzüglich unterrichten.
- 7.8 Hat der Lieferant Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der Lieferung abgegeben so ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge z. B. fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit nicht anerkannt wird. Diese Haftung greift gegenüber dem Lieferanten nur bei schuldhaftem Verhalten oder beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft
- 7.9 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Auftraggeber hinsichtlich der zu liefernden Waren von Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, freizustellen bzw. im Falle einer derartigen Inanspruchnahme durch Dritte, dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies umfasst auch Prozesskosten, Schadenersatzleistungen sowie anfallende Umbau- und Umkonstruktionsarbeiten.
- 8. Rechtswirksamkeit, Datenschutz, Geheimhaltung**
- 8.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder wird, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle das von den Parteien gewollte, im Übrigen die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Verkäufers ersetzt.
- 8.2 Etwas Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages durch den Verkäufer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber; dies gilt auch für eine Abweichung von dem vertraglichen Schriftformerfordernis selbst.
- 8.3 Rechtserhebliche Willenserklärungen des Verkäufers wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen oder Verlangen nach Schadenersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

Datenschutz

- 8.4 Die Ingenieurbüro Quade GmbH ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Verkäufer- auch wenn diese von Dritten stammen - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von der Ingenieurbüro Quade GmbH beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.

Geheimhaltung

- 8.5 Unterlagen oder sonstige Fertigungsmittel wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben oder ähnliches, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden oder die der Auftraggeber dem Lieferanten bezahlt, dürfen nur für Lieferungen an den Auftraggeber verwendet werden. Sie dürfen ebenso wenig wie die danach bzw. damit hergestellten Waren an Dritte weitergegeben noch für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Sie sind geheim zu halten und müssen unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken oder ähnlichem in einwandfreien Zustand dem Auftraggeber ausgehändigt werden, sobald der Auftrag abgewickelt ist.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 9.1 Erfüllungsort ist Bad Essen / Rabber und Gerichtsstand Osnabrück.
- 9.2 Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

Sitz der Gesellschaft: 49152 Bad Essen / Rabber
Amtsgericht: Osnabrück HRB 19321

Stand: Juli 2023